



DRINGLICHE MOTION

Urheber UDC, durch Charles Clerc und Eric Jacquod
Gegenstand Bildung von zwei UDC-Fraktionen
Datum 08.09.2014
Nummer 7.0025

Aktualität des Ereignisses

Mittels Schreiben vom 11. Juni 2014 forderte die UDC-Fraktion das Büro des Grossen Rates auf, die nötigen Schritte hinsichtlich der Bildung von zwei UDC-Fraktionen ab September 2014 zu unternehmen. Mittels Beschluss vom 17. Juni 2014, der in einem Schreiben vom 1. Juli 2014 eröffnet und begründet wurde, hat das Büro dies abgelehnt.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass das Büro dieses gesetzeskonforme Gesuch ablehnen und somit die in Artikel 23 der Bundesverfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit verletzen würde.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Der freie Beschluss der UDC-Fraktion zur Bildung von zwei separaten Fraktionen sollte bereits in der Septembersession wirksam sein. Überdies wird das Parlament in der Maisession 2015 seine Kommissionen erneuern und diese Frage muss bis dahin definitiv geklärt worden sein.

Die Bildung der Fraktionen ist in Artikel 48 des Reglements des Grossen Rates (RGR) geregelt:

¹ Jede gebildete Fraktion ist dem Parlamentsdienst spätestens bis zur Sitzung der Validierungskommission mitzuteilen, wobei ihre Bezeichnung, ihr Präsident und die personelle Zusammensetzung anzugeben sind.

³ Die Validierungskommission prüft, ob die Fraktionen vorschriftsmässig zusammengesetzt sind und erstattet dem Grossen Rat darüber anlässlich der konstituierenden Session Bericht. Die Justizkommission prüft die während der Legislatur eintretenden Veränderungen und berichtet dem Grossen Rat über deren Auswirkungen auf die Stärke der Fraktionen und auf die ihnen gewährten Beiträge.

⁴ Die Zusammensetzung der Fraktionen und ihre Änderung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Sinn von Artikel 48 Absatz 3 (zweiter Satz) RGR ist eindeutig: Jede Veränderung – wie die von der UDC-Fraktion beschlossene –, die während der Legislatur eintritt, muss der JUKO zur Prüfung der Auswirkungen, insbesondere in Sachen Zusammensetzung der Kommissionen und Finanzhilfe für die beiden neuen Fraktionen, unterbreitet werden. Überdies findet sich weder im RGR noch sonst wo eine Gesetzesgrundlage, die es dem Büro oder irgendeiner anderen Behörde erlauben würde, sich dem Beschluss der UDC-Fraktion zur Bildung von zwei separaten Fraktionen zu widersetzen.

Schlussfolgerung

Gestützt auf die Rechtsmittelbelehrung, welche das Büro in seinem Schreiben vom 1. Juli 2014 abgegeben hat, fordert die UDC-Fraktion das Parlament auf:

- den Beschluss des Büros vom 17. Juni 2014 aufzuheben;
- das Gesuch der UDC-Fraktion zur sofortigen Bildung von zwei separaten Fraktionen (UDC Mittelwallis [UDCC] und UDC Unterwallis [UDCB]) gutzuheissen;
- die JUKO mit der in Artikel 48 Absatz 3 (zweiter Satz) RGR vorgesehenen Prüfung zu betrauen.